

## **Heirat des Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft unter gesellschafts- und steuerrechtlichen Aspekten (betrieblicher Bereich)**

### **Materiell-rechtlicher Teil**

Wenn Sie als Gesellschafter(-Geschäftsführer) einer GmbH heiraten, ergeben sich womöglich gesellschafts- und steuerrechtliche Folgewirkungen. Aus Sicht der GmbH sollte eine Zersplitterung der Gesellschaft vermieden werden. Deshalb könnte bei der Heirat eines Gesellschafters eine Satzungsänderung angezeigt sein. Weil gerade Gesellschafter-Geschäftsführer besonderen Haftungsrisiken ausgesetzt sind, sollte eine (anteilige) Vermögensübertragung auf den Ehegatten geprüft werden.

Steuerliche Sparmöglichkeiten ergeben sich, weil der Ehegatte des Gesellschafters grundsätzlich berechtigt ist, mit der GmbH Verträge abzuschließen. In Betracht kommen hier Miet-, Darlehens- oder Arbeitsverträge. Da der Ehegatte eine nahe stehende Person des GmbH-Gesellschafters ist, besteht bei Vertragsbeziehungen jedoch die Gefahr verdeckter Gewinnausschüttungen. Außerdem führt die Überlassung von Grundbesitz (bzw. wesentlichen Betriebsgrundlagen) vom Ehegatten an die GmbH möglicherweise zur Begründung einer nicht gewollten Betriebsaufspaltung. Werden GmbH-Anteile unentgeltlich oder verbilligt an den Ehegatten übertragen, handelt es sich aus Sicht des Finanzamtes um eine Schenkung. Allerdings sieht das Erbschaftsteuergesetz derzeit noch umfangreiche Vergünstigungen für die Übertragung von GmbH-Anteilen vor.

### **Gesellschaftsrecht**

Durch Heirat eines Gesellschafters besteht für die GmbH die latente Gefahr der Zersplitterung. Ohne besondere Regelung gehen die Anteile nämlich beim Tod des Gesellschafters auf dessen Erben (z. B. Ehegatte) über. Aus rein betrieblichen Gründen ist dies nicht immer sinnvoll bzw. gewollt. Deswegen sollte die Heirat zum Anlass genommen werden, die GmbH-Satzung zu überprüfen. Darin könnte beispielsweise geregelt werden, dass bei Tod des Gesellschafters die GmbH-Anteile an die GmbH, einen Mitgesellschafter oder einen anderen Dritten abzutreten sind. Auch die Einziehung des Anteils ist möglich.

In vielen Fällen erhält die GmbH notwendige finanzielle Mittel von einem Gesellschafter im Rahmen eines Darlehensvertrags. Auch Ehegatten von Gesellschaftern fungieren als Darlehensgeber. Diese Darlehen können Eigenkapital ersetzenden Charakter haben und damit

in der Insolvenz der GmbH in voller Höhe wertlos sein. Bürgschaften des Gesellschafter-Ehegatten sollten ebenfalls nicht ohne weiteres abgegeben werden. Die aus Sicht des Bürgen positive Rechtsprechung des BGH zur krassen finanziellen Überforderung greift in diesen Fällen nicht immer.

Ist der GmbH-Anteil des Gesellschafters besonders werthaltig und unterliegt er z. B. als Geschäftsführer besonderen Haftungsrisiken, sollten Strategien zur Haftungsbegrenzung entwickelt werden. In Betracht kommen hierbei u. a. Vermögensverlagerungen auf den Ehegatten. Hierbei könnte sich auch die Abtretung von Anteilen an der GmbH-Beteiligung anbieten. Eine wirksame Abtretung muss grundsätzlich notariell beurkundet werden.

### **Steuerrecht**

Miet-, Darlehens- oder Arbeitsverträge zwischen der GmbH und einem Gesellschafter-Ehegatten werden regelmäßig anerkannt. Je nach Ausgestaltung können dadurch erhebliche Steuervorteile erzielt werden. Andererseits besteht die Gefahr von verdeckten Gewinnausschüttungen, weil der Ehegatte eine dem Gesellschafter nahe stehende Person ist. Sollte der Ehegatte durch einen Vertrag mit der GmbH übervorteilt werden, kann dies auf Ebene der GmbH eine Gewinnerhöhung auslösen sowie eine fingierte Ausschüttung an den Gesellschafter. Diese unterliegt zur Hälfte der Besteuerung.

Ob der Ehepartner finanzielle Verluste aus Krisendarlehen/Bürgschaften an die GmbH steuerlich geltend machen kann, lässt sich nicht pauschal beurteilen. Die aktuelle steuerliche bzw. wirtschaftliche Situation der GmbH muss vor Vertragsabschluss ausführlich geprüft werden. Steuerliche Gefahren lauern auch dann, wenn die GmbH beispielsweise mit einer Gesellschaft Geschäfte macht, die dem Ehegatten gehört oder vom Ehegatten beherrscht wird. Auch hier können sich ungewollte verdeckte Gewinnausschüttungen ergeben.

Wenn Sie als GmbH-Gesellschafter heiraten, vermindert sich u. U. der Sonderausgabenabzug für Ihre Vorsorgeaufwendungen, wenn Ihr Ehegatte rentenversicherungspflichtig ist. Generell sollte nach der Hochzeit ausführlich geprüft werden, ob es steuerlich Sinn macht (weitere) Altersvorsorgeverträge abzuschließen. Beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer gehören grundsätzlich nicht zum begünstigten Personenkreis im Rahmen der Riesterförderung. Durch die Hochzeit können Sie jedoch eine mittelbare Förderung erlangen, sofern Ihr Ehegatte zulagenberechtigt ist.

Überlässt Ihr Partner der GmbH wesentliche Betriebsgrundlagen, könnte sich hierdurch eine Betriebsaufspaltung ergeben. Dadurch werden an sich private Vermietungseinkünfte zu gewerblichen Gewinnen. Dies hätte insbesondere zur Folge, dass entstehende stille Reserven

irgendwann versteuert werden müssten. Obwohl die Zusammenrechnung von (Gesellschafts-) Anteilen allein auf Grund der Ehe grundsätzlich nicht zulässig ist, können andere Umstände die Annahme einer Betriebsaufspaltung rechtfertigen. Andererseits kann eine gewollte Betriebsaufspaltung auch steuerrechtliche Vorteile bringen.

Aus einkommensteuerlicher Sicht könnte eine Verlagerung der Einkünfte aus der GmbH-Beteiligung (Dividenden) innerhalb der Familie sinnvoll sein. Dazu müssen die GmbH-Anteile grundsätzlich wirksam übertragen werden. Eine solche Verlagerung bietet sich insbesondere dann an, wenn der Ehegatte bereits Kinder mit in die Ehe bringt und diese über kein eigenes Einkommen verfügen. Unter Umständen ist eine Einkünfteverlagerung auch ohne Übertragung des Anteils möglich, z. B. durch Bestellung eines Nießbrauchs an der GmbH-Beteiligung.

Sollte der Ehegatte über stattliches Vermögen verfügen und dies der GmbH darlehensweise überlassen, droht in Einzelfällen Ungemach: Die Restriktionen der sog. Gesellschafter-Fremdfinanzierung. Diese führen dazu, dass Zinszahlungen der GmbH in verdeckte Gewinnausschüttungen umgedeutet werden.

GmbH-Anteile werden zwischen Ehegatten oft unter Wert verkauft. Dadurch soll nicht zuletzt die Versteuerung eines Veräußerungsgewinnes vermieden werden. Bei der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer prüft das Finanzamt jedoch sehr genau, ob der vereinbarte Preis dem tatsächlichen Wert der Beteiligung entspricht. Liegt er deutlich darunter, droht die Festsetzung von Schenkungsteuer. Allerdings sind Schenkungen unter Ehegatten bis zu einem Betrag von 307.000 EUR "steuerfrei". Zusätzlich bestehen derzeit noch besondere Vergünstigungen für die Übertragung von Betriebsvermögen. Dazu zählen auch Anteile an einer inländischen GmbH, wenn der Schenker zu mehr als einem Viertel beteiligt war. Solche Übertragungen bleiben insgesamt bis zum einem Wert von 225.000 EUR außer Ansatz. Der danach verbleibende Wert wird lediglich mit 65 % angesetzt.

Diese Summe kann ohne Schenkungsteuerbelastung übertragen werden:

<b>Wert der Schenkung</b>	<b>697.300 EUR</b>
Freibetrag für Betriebsvermögen bzw. GmbH-Anteile	225.000 EUR
<b>Zwischensumme</b>	<b>472.300 EUR</b>
Bewertungsabschlag 35 %	165.305 EUR
<b>Zwischensumme</b>	<b>306.995 EUR</b>
Freibetrag für Ehegatte	307.000 EUR
<b>Steuerpflichtig</b>	<b>0 EUR</b>

Werden die Anteile im Anschluss an eine steuerbegünstigte Übertragung innerhalb von fünf Jahren ganz oder teilweise veräußert, entfallen die Schenkungsteuervorteile rückwirkend. Ebenso bei einer Auflösung der Kapitalgesellschaft, Herabsetzung des Nennkapitals oder Veräußerung von wesentlichen Betriebsgrundlagen. Allein diese Fünf-Jahresfrist erfordert im Vorfeld besonderen Beratungsbedarf.

Die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuerbelastung hängt auch von den testamentarischen Gestaltungen ab. Deshalb sollten Sie als GmbH-Gesellschafter umgehend prüfen (lassen), ob nach der Heirat Änderungen angezeigt sind.

Die vorgenannten Erläuterungen möchten Sie im gesellschafts- und steuerrechtlichen Bereich sensibilisieren, können eine kompetente, persönliche Beratung jedoch keinesfalls ersetzen. Diese ist insbesondere dann angezeigt, wenn der Ehegatte Vertragsverhältnisse mit der GmbH begründet oder auch nur im weitesten Sinne von Geschäften mit der GmbH (mittelbar) profitiert. Das gilt umso mehr, wenn sich der Partner an der Finanzierung der GmbH beteiligen möchte.

### Checkliste:

Die nachfolgende Checkliste verschafft Ihnen einen schnellen Überblick und zeigt den konkreten Handlungsbedarf. Prüfen Sie im Vorfeld eines ausführlichen Beratungsgesprächs möglichst sämtliche Aspekte. Die ausgefüllte Checkliste können Sie bereits vorab Ihrem steuerlichen Berater übersenden.

<b>Gesellschaftsrecht</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>
Wird eine Änderung der Gesellschaftssatzung in Erwägung gezogen?		
Sind Bürgschaften des Ehegatten zugunsten der Kapitalgesellschaft geplant?		
Soll aus Haftungsgründen ein Gesellschaftsanteil oder sonstiges Vermögen auf den Ehegatten übertragen werden?		
Wurde bereits geprüft, ob die geplanten Dispositionen der notariellen Beurkundung bedürfen?		
<b>Einkommensteuer</b>		
Wurde die Lohnsteuerklasse schon geändert?		
Wurde (vorab) die optimale Steuerklassenkombination (III/V oder IV/IV) bestimmt?		
Haben Sie dabei berücksichtigt, dass sich das neue Elterngeld nach dem Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor Geburt des Kindes bemisst?		
Hat ein Ehepartner in letzter Zeit Arbeitslosengeld oder Abfindungen bezogen?		
Ist bereits absehbar, dass ein Partner in naher Zukunft arbeitslos sein wird?		
Wurde einer der Partner im Jahr vor der Hochzeit Witwe(r)?		
Haben Sie bereits neue Freistellungsaufträge erteilt? Ehegatten steht ein Freistellungsvolumen von insgesamt 1.602 EUR zur Verfügung!		

Profitieren Sie bzw. Ihr Ehegatte bereits von der Riesterförderung?		
Haben Sie bereits geprüft, ob der Höchstbetrag für abzugsfähige Vorsorgeaufwendungen ausgeschöpft wird?		
Bestehen steuerliche Verlustvorträge für einen Ehepartner?		
Ist ein Ehegatte selbstständig (Unternehmer, Freiberufler)?		
Wenn ja: Kommt der Abschluss eines Arbeits-, Miet- oder Darlehensvertrags mit dem Ehegatten oder zwischen dem Ehegatten und der Kapitalgesellschaft grundsätzlich in Betracht?		
Soll der Ehegatte der Kapitalgesellschaft wesentliche Betriebsgrundlagen miet- oder pachtweise überlassen?		
Profitiert der Ehegatte in irgendeiner Weise (auch mittelbar) von Geschäften mit der Kapitalgesellschaft?		
Wurden Kinder mit in die Ehe gebracht?		
Leben diese Kinder in der Familienwohnung?		
Erhält ein Partner Kindergeld oder muss er Unterhalt zahlen?		
Kommt eine Vermögensverlagerung (z. B. Gesellschaftsanteile) auf die Kinder in Betracht? Dadurch könnten Einkommensteuer-Freibeträge mehrfach genutzt werden.		
<b>Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer</b>		
Kommt eine Verlagerung von Vermögen auf den Ehepartner in Betracht?		
Wenn ja, welches Vermögen? Kapitalvermögen: Grundvermögen: Betriebliche Beteiligungen: Steht die Familienwohnung im Eigentum eines oder der Ehegatten?		
Soll ein Ehegattenkonto als Oder-Konto geführt und mit erheblichen Mitteln ausgestattet werden?		
Wurde die Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft innerhalb der letzten 5 Jahre durch Erbschaft- bzw. Schenkung erworben?		
<b>Sonstiges</b>		
Haben Sie bereits ein Testament verfasst?		
Soll/muss ein bestehendes Testament geändert werden?		
Haben Sie sich in diesem Zusammenhang bereits rechtlich beraten lassen?		
Wurden Versicherungsverträge bereits angepasst (z.B. Begünstigter bei Lebensversicherungen, etc.)?		
Sind bestimmte Risiken doppelt versichert (z.B. Haftpflichtversicherung, Hausratversicherung etc.)?		
Können sonstige beitragspflichtige Mitgliedschaften (z.B. ADAC) oder Kreditkarten "zusammengefasst" werden (Beitragsersparnis)?		
Raum für eigene Anmerkungen bzw. Fragen an den steuerlichen Berater:		